



## **Ergänzende Informationen zu Tagesordnungspunkt 9: Änderung des § 13a der Satzung**

Infineon plant, die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft im Jahr 2026 als Präsenzveranstaltung durchzuführen. Die Ermächtigung in § 13a der Satzung zur Durchführung virtueller Hauptversammlungen soll dennoch bereits jetzt erneuert werden, damit auch dann, wenn eine Präsenzveranstaltung im Jahr 2026 nicht rechtssicher durchführbar sein sollte (beispielsweise im Falle einer erneuten Pandemie), die ordentliche Hauptversammlung stattfinden kann. Denn nur so könnten in diesem Fall die notwendigen Hauptversammlungsbeschlüsse, wie zum Beispiel zur Verwendung des Bilanzgewinns und Ausschüttung einer Dividende, herbeigeführt werden, was aus unserer Sicht auch im Interesse unserer Aktionäre ist.

Auch wenn gesetzlich nicht erforderlich,

- soll die neue Ermächtigung auf einen Zeitraum von zwei Jahren nach Handelsregistereintragung der entsprechenden Satzungsregelung beschränkt werden,
- wird der Vorstand innerhalb dieses Ermächtigungszeitraums mindestens eine Hauptversammlung, wie eingangs erwähnt nach derzeitigen Planungen die ordentliche Hauptversammlung im Jahr 2026, als Präsenzveranstaltung durchführen,
- wird der Vorstand eine etwaige Entscheidung über die Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats treffen, und
- wird der Vorstand eine etwaige virtuelle Hauptversammlung unter Wahrung der Aktionärsrechte im Wesentlichen wie die diesjährige und damit eng angelehnt an eine Präsenz-Hauptversammlung ausgestalten. Eine Vorabereinbarung von Fragen und damit verbundene Einschränkung der Fragemöglichkeit ist nicht geplant. Von gesetzlichen Beschränkungsmöglichkeiten soll nur Gebrauch gemacht werden, sofern dies unter Berücksichtigung der Aktionärsinteressen erforderlich und angemessen ist, um allen Aktionären die Wahrnehmung ihrer Rechte in geeigneter Weise zu ermöglichen.

Im Übrigen wird der Vorstand auf Basis der Ermächtigung jeweils verantwortungsvoll im Gesellschaftsinteresse und unter Berücksichtigung von Aktionärsinteressen über das im jeweiligen Einzelfall sachgerechte Format der Hauptversammlung entscheiden. Hierbei wird der Vorstand insbesondere rechtliche und organisatorische

Aspekte sowie Nachhaltigkeitserwägungen und ggf. weitere Aspekte, wie etwa den Gesundheitsschutz der Teilnehmer, berücksichtigen. Daneben können auch die Tagesordnung der jeweiligen Hauptversammlung (regelmäßig wiederkehrende Tagesordnungspunkte könnten beispielsweise weniger für die Durchführung einer Präsenz-Hauptversammlung sprechen als außergewöhnliche Strukturmaßnahmen), die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft und Aufwand und Kosten sowie die Zusammensetzung des Aktionärskreises bei der Entscheidung über das Format der Hauptversammlung eine Rolle spielen.

Wir sind uns der jüngsten Änderungen an den Leitlinien der Stimmrechtsberater für ausschließlich virtuelle Versammlungen bewusst und unterstützen jede Änderung, die sicherstellt, dass die Rechte der Aktionäre nicht geschmälert werden. Wir sind der Meinung, dass die Ermöglichung aller Optionen zur Durchführung einer Hauptversammlung auch in Zukunft im Sinne aller Aktionäre unterstützt werden sollte.